

27. Juni 2017

NEUREGELUNG DES § 8d KStG - STEUERLICHE VERLUSTVORTRÄGE VON KÖRPERSCHAFTEN KÖNNEN BEI EINEM ANTEILSEIGNERWECHSEL IN BESTIMMTEN FÄLLEN GERETTET WERDEN

GUTE NEUIGKEITEN FÜR KÖRPERSCHAFTEN MIT VERLUSTVORTRÄGEN IM FALLE EINES ANTEILSEIGNERWECHSELS: NACH DER NEUREGELUNG DES § 8d KStG KÖNNEN BESTEHENDE STEUERLICHE VERLUSTVORTRÄGE IM FALLE EINES ANTEILSEIGNERWECHSELS WEITER GENUTZT WERDEN, VORAUSGESETZT DER BISHERIGE GESCHÄFTSBETRIEB DER KÖRPERSCHAFT WIRD FORTGEFÜHRT UND DIE VERLUSTE WERDEN NUR IN DIESEM GESCHÄFTSBETRIEB GENUTZT. § 8d KStG IST (RÜCKWIRKEND) AUF SCHÄDLICHE BETEILIGUNGSERWERBE SEIT DEM 1. JANUAR 2016 ANZUWENDEN. [\(mehr ...\)](#)